



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

SOS Recht GmbH vertr. d. d. GFin Aylin Ludwig, Pflugstraße 7, 10115 Berlin

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Mueller.legal Müller Rechtsanwälte
Partnerschaft, Mauerstraße 66, 10117 Berlin
Geschäftszeichen:

gegen

Deutsche Lufthansa AG v.d.d. Vorstandsvorsitzenden Carsten Spohr, Venloer Str. 151-153,
50672 Köln

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht im
schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss vom 06.12.2022 am
15.12.2022 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 1.000,- Euro
nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 15.11.2021 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht Ansprüche nach der Verordnung EG Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.02.2004 wegen der Annullierung des streitgegenständlichen Fluges aus abgetretenem Recht geltend.

Die vier Fluggäste,
buchten bei der Beklagten einen Flug für den 22.08.2021 von Nizza nach Frankfurt am Main, Flugnummer Der Flug sollte um 18:40 Uhr starten. Planmäßige Ankunftszeit war um 20:15 Uhr. Tatsächlich wurde der Flug annulliert, worüber die Fluggäste erst am 22.08.2021 informiert worden sind. Den Fluggästen wurde eine Ersatzbeförderung angeboten (Abflug 23.08.2021, 7:38 Uhr, Ankunft: 23.08.2021, 08:40 Uhr). Die Flugentfernung betrug 716 km. Der Klägerin wurden die Ausgleichsansprüche von den Fluggästen abgetreten. Die Klägerin forderte die Beklagte schriftlich zur Ausgleichszahlung bis zum auf. Eine Zahlung erfolgte indes nicht.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.000,- Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der streitgegenständliche Flug sei wegen eines Gewitters annulliert worden. Am 22.08.2021 sei es in der Zeit von 14:40 Uhr bis 16:40 Uhr aufgrund der Gewitterbildung im Westen des Flughafens zu einer Regulierung der Anflüge durch die Deutsche Flugsicherung gekommen. Die sich im Anflug befindlichen Flüge haben nach Köln, Zürich, Luxemburg und Nürnberg ausweichen müssen. Infolgedessen habe Crew und Fluggerät gefehlt, um den Umlauf durchzuführen. Eine frühere Möglichkeit zur Ersatzbeförderung als die den Zedenten angebotene habe nicht bestanden, da um 18:40 Uhr erneut eine

Gewitterfront durchgezogen sei, die zur kurzfristigen Einstellung des Flugbetriebes geführt habe.

Das Gericht hat im Einverständnis mit den Parteien das schriftliche Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss am 06.12.2022 angeordnet. Im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von insgesamt 1.000,- Euro nach den Art. 5 Abs. 1 lit. c), 7 Abs. 1 lit. a) VO (EG) 261/2004 aus abgetretenem Recht aufgrund der Annullierung des streitgegenständlichen Fluges.

Die Voraussetzungen einer Ausgleichszahlung liegen vor. Die Zedenten verfügten über eine bestätigte Buchung für der _____ am 22.08.2021 um 18:40 Uhr (Ortszeit) von Nizza nach Frankfurt am Main. Der Flug wurde annulliert. Hierüber wurden die Zedenten erst am 22.08.2021 informiert. Die angebotene Ersatzbeförderung entsprach nicht den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 lit. c) iii) VO (EG) 261/2004. Die Entfernung für die Beförderung beträgt 716 km.

Der Anspruch der Klägerin entfällt insbesondere nicht nach Art. 5 Abs. 3 VO (EG) 261/2004. Zwar können Wetterverhältnisse, insbesondere Gewittertätigkeit, einen außergewöhnlichen Umstand im Sinne des Art. 5 Abs. 3 der Verordnung darstellen. Die Beklagte hat allerdings nicht plausibel dargelegt, inwieweit die Wetterverhältnisse am streitgegenständlichen Tag überhaupt kausal für die Annullierungsentscheidung geworden sein sollen. Jedenfalls hat die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hinsichtlich der zumutbaren Maßnahmen, um die Verspätung der Fluggäste so gering wie möglich zu halten, nicht ausreichend vorgetragen. Der Beklagten war spätestens seit 14.30 Uhr bekannt, dass die Maschine des Flugumlaufs möglicherweise mangels vorhandener Fluggeräte und Besatzung nur mit erheblicher Verspätung durchgeführt werden kann. Das durch die Verordnung beabsichtigte hohe Schutzniveau für die Fluggäste erfordert, dass die Fluggesellschaft bei einer zu erwartenden Verspätung von mehr als 3 Stunden nicht von der Verpflichtung zur Durchführung einer Ersatzbeförderung befreit wird, sondern auch dann eine möglichst frühzeitige Beförderung sicherstellen muss (EuGH, Urteil vom 11.6.2020 – C-74/19; Beschluss vom 14.01.2021 C-264/20). Dazu gehört nach der Rechtsprechung des EuGH (aaO) auch die Suche nach direkten und indirekten Flügen des eigenen und anderer Luftfahrtunternehmen, die mit weniger Verspätung als die gewählte Ersatzbeförderung das Endziel erreichen. Der

gesamte Vortrag der Beklagten zu den entgegenstehenden Wetterbedingungen bezog sich lediglich auf die (eigenen) Vorflüge zum streitgegenständlichen Flug. Es ist nicht ersichtlich, dass die Wetterbedingungen auch zur geplanten Ankunftszeit des streitgegenständlichen Fluges vorlagen und dadurch sämtliche andere in Frage kommenden Flüge, auf welche hätte umgebucht werden können, nicht hätten stattfinden können. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar geworden, dass sämtliche zumutbaren Maßnahmen geprüft wurden und diese sämtlich nicht geeignet waren, die eingetretene Annullierung zu verhindern. Für einen substantiierten Vortrag ist es erforderlich, dass die Beklagte vorträgt, welche konkreten Flüge nach den obigen Maßgaben in Frage gekommen wären und warum auf diese nicht umgebucht wurde. Trotz richterlichen Hinweises hat die Beklagte ihren Vortrag diesbezüglich nicht hinreichend konkretisiert.

2. Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

II. Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main oder dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.